



Studien- und Externenprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Master of Rail Track Engineering

an der Hochschule Biberach

vom 15.10.2025

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i. V. m. §§ 31, 32 und 33 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBI. S. 29) hat der Senat der Hochschule Biberach am 25.06.2025 die nachstehende Studien- und Externenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Rail Track Engineering beschlossen.



Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil der Studien- und Externenprüfungsordnung

1.	Abschnitt: Allgemeines	- 2 -
§ 1	Geltungsbereich	- 2 -
§ 2	Zielsetzung des Studiengangs	- 2 -
2.	Abschnitt: Studium und Prüfungen	- 2 -
§ 3	Regelstudienzeit, Beginn, Aufbau und Umfang des Studiums, Module, Leistungspunkte	- 2 -
§ 4	Prüfungen	- 3 -
§ 5	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	- 4 -
§ 6	Studienarbeiten und Projektarbeiten	- 4 -
§ 7	Mündliche Prüfungsleistungen	- 4 -
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote	- 5 -
§ 9	Prüfungsleistungen der Masterprüfung	- 6 -
§ 10	Prüfer und Beisitzer	- 7 -
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	- 8 -
§ 12	Ungültigkeit von Prüfungen	- 8 -
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen	- 9 -
§ 14	Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit	- 9 -
§ 15	Verlust des Prüfungsanspruchs und der Zulassung, Fristen	- 10 -
§ 16	Anrechnung von Prüfungsleistungen	- 11 -
§ 17	Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten	- 12 -
3.	Abschnitt: Masterarbeit, Masterzeugnis, Masterurkunde	- 13 -
§ 18	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit	- 13 -
§ 19	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	- 14 -
§ 20	Mastergrad, Masterzeugnis, Masterurkunde	- 14 -
4.	Abschnitt: Organe	- 16 -
§ 21	Prüfungsorgane und deren Zuständigkeiten	- 16 -
5.	Abschnitt: Schlussbestimmungen	- 16 -
§ 22	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsakten	- 16 -
§ 23	Prüfungsgebühren	- 17 -
§ 24	Inkrafttreten	- 17 -

Teil B Besonderer Teil der Studien- und Externenprüfungsordnung

§ 1	Prüfungen	- 18 -
-----	-----------	--------



Teil A Allgemeiner Teil der Studien- und Externenprüfungsordnung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studien- und Externenprüfungsordnung für den Masterstudiengang Rail Track Engineering gilt gem. 33 f. LHG für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) im berufsbegleitenden Masterstudiengang Rail Track Engineering mit dem Abschluss Master of Engineering (M.Eng.) an der Hochschule Biberach.
- (2) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer (w, m, d) und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Zielsetzung des Studiengangs

Ziel des Studiums ist ein weiterführender, gleichermaßen wissenschaftlich angelegter und anwendungsbezogener Studiengang, der berufsbegleitend studiert werden kann. Er baut auf einem ingenieurwissenschaftlichen Erststudium auf, und vermittelt vertiefte Kenntnisse in dem Bereich des schienengebundenen Verkehrs.

2. Abschnitt: Studium und Prüfungen

§ 3 Regelstudienzeit, Beginn, Aufbau und Umfang des Studiums, Module, Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang Rail Track Engineering ist ein weiterführender, gleichermaßen wissenschaftlich angelegter und anwendungsbezogener Studiengang, der berufsbegleitend studiert werden kann.
- (2) Das Studium muss in einem Zeitraum von 18 bis 60 Monaten absolviert werden.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt 90 LP. Es wird der Abschlusstitel "Master of Engineering" vergeben.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden



studentischer Arbeitszeit.

- (5) Ein Einstieg in das Studium ist jederzeit mit der Belegung eines ersten Moduls möglich.

§ 4 Prüfungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht.
- (2) Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsarten erbracht werden:
 1. Mündliche Prüfungen
(Referat, Kolloquium, Podiumsdiskussion, (Poster-)präsentation, mündliche Einzel- und Gruppenprüfung)
 2. Schriftliche Prüfung
(Klausurarbeiten auch in elektronischer Form, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Essays, Protokolle, Lerntagebuch, Portfolie auch in elektronischer Form, Studienarbeiten, Projektarbeiten)
 3. Praktische Prüfungen
(Exkursionen, externe Praktika, Rollenspiel, wissenschaftspraktische Tätigkeiten)
- (3) Bei unbenoteten Prüfungsleistungen sind auch andere Prüfungsarten möglich. Bei Projektarbeiten, Hausarbeiten oder Referaten kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Erarbeitung in einer Gruppe von Studierenden (Teamarbeit) als Prüfungsvorleistung vorgesehen werden. Hierüber entscheidet der Prüfer und gibt dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für Prüfungsvorleistungen kommen im Übrigen alle in Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsarten in Frage. Über das erfolgreiche Erbringen entscheidet der Prüfer.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (5) Darüber hinaus können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in elektronischer Form (online) abgenommen werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Die Art der Prüfungsleistungen wie auch Angaben zum Umfang der Prüfungsleistung werden zu Beginn des Studiums bekannt gegeben.
- (6) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundssachen



enthält, nachzuweisen. Der Externen-Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

- (7) Die Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen, die nach Belegung des Moduls nach Absprache abgelegt werden können.
- (8) Im Teil B dieser Prüfungsordnung sind die Modulprüfungen und die Anzahl und Aufteilung der für die Masterprüfung zu erbringenden Leistungspunkte festgelegt.

§ 5 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Teil B dieser Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6 Studienarbeiten und Projektarbeiten

In der Studienarbeit sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie in der Lage sind, theoretische Sachverhalte auf praxisorientierte Probleme anzuwenden und zu Problemlösungen zu kommen. Diese Prüfungsleistungen können auch in Gruppen erbracht werden.

Die Prüfungsleistung Projektarbeit setzt hingegen auf die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Thematisch werden Projektvorschläge/ Projektideen von den Lehrenden zur Verfügung gestellt. Diese Themen ermöglichen den Studierenden handelnd-lernend teilweise an Realprojekten theoretische Sachverhalte vertieft anzuwenden.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.



- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen wird im Teil B dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 sowie 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Teil B dieser Studien- und Externenprüfungsordnung ein besonderes Gewicht beigemessen. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

- (3) Für die Bewertung der Abschlussnote nach der Benotungsskala des European Credit Transfer System (ECTS-Noten, ECTS-Grades) gilt folgendes Ermittlungs- und Zuordnungsschema:

Die ECTS-Note wird an genau zwei Stichtagen ermittelt: am 1. April und am 1. Oktober jeweils für die letzten vier Jahrgänge des Studiengangs ggf. bei Bedarf unter Berücksichtigung verwandter Studiengänge der Hochschule Biberach, wenn für einen Studiengang keine ausreichende Mindestgröße (50 Noten) vorliegt. Nachträglich auftretende Notenänderungen werden in der Notenverteilung nicht berücksichtigt.

Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Leistung der Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A	=	die besten	10 %	=	excellent
B	=	die nächsten	25 %	=	verygood
C	=	die nächsten	30 %	=	good
D	=	die nächsten	25 %	=	satisfactory
E	=	die nächsten	10 %	=	sufficient

- (4) Die relative ECTS-Note wird sowohl im Abschlusszeugnis als auch im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 9 Prüfungsleistungen der Masterprüfung

Die Masterprüfung enthält die im Teil B dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen. Sie ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich erbracht oder anerkannt sind.

Die Masterthesis kann nur begonnen werden, wenn alle anderen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.



§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer einer studienbegleitenden Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Module bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Ausnahmen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Beisitzer zuständig. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten muss ein Prüfer Professor sein. Bei schriftlichen Abschlussarbeiten soll der Betreuer einer der Prüfer sein. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden (schriftliche Abschlussarbeiten), sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Externen-Prüfungsausschusses.

Der Vorsitzende des Ex t e r n e n - Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (4) Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Externen-Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung eines Grundes als triftig entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, in Einzelfällen oder generell die Entscheidung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übertragen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsmäßigen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Externen-Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.



- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind und die sich aus dem Teil B dieser Prüfungsordnung ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen 90 Leistungspunkte erbracht sind.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erreichten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit

Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Darüber hinaus steht jedem Studierenden eine

- (1) zweite Wiederholung (Drittversuch) einer nicht bestandenen Prüfung unter der Voraussetzung zu, dass er nachweist, dass er an einer studienfachlichen Beratung teilgenommen hat. Ein weiterer Versuch (Viertversuch) ist nicht möglich.



- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungen durchgeführt werden, in dem das Modul erneut angeboten wird. Der Studierende hat die Möglichkeit das Modul erneut zu belegen.
- (3) Es steht dem Studierenden frei das Modul nicht erneut zu belegen und eine Wiederholungsprüfung innerhalb von drei Monaten nach nicht bestandener Prüfung wahrzunehmen. Dem Prüfling stehen nach nicht bestandener Prüfung die kompletten Lernmaterialien des betreffenden Moduls weiterhin zur Verfügung.
Eine Lernberatung kann in Anspruch genommen werden.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitzuteilen, ob er die Nachprüfung gem. Abs. 2 oder 3 wahrnehmen will. Diese Festlegung ist verbindlich.
- (5) Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, wird dies mit der Note 5,0 bewertet, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (6) Es ist zulässig Wiederholungsprüfungen im Bereich der Wahlpflichtfächer durch andere Wahlpflichtfächer gleicher Leistungspunktzahl zu ersetzen.
- (7) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 15 Verlust des Prüfungsanspruchs und der Zulassung, Fristen

- (1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die maximale Studiendauer überschritten ist, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Dies ist der Fall, wenn die zu prüfende Person gehindert war, die Prüfungsleistungen abzulegen. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsanspruch und die Zulassung zur Prüfung erlöschen ebenfalls, wenn
 - a) die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne Erfolg bleibt, an einer Studienberatung nicht teilgenommen wird oder eine zweite Wiederholung ohne Erfolg bleibt;
 - b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde;
 - c) seit der letzten abgelegten Prüfungsleistung zwei Jahre oder seit der Zulassung fünf Jahre vergangen sind, sofern nicht gemäß § 17 Mutterschutz, Erziehungs- oder Betreuungszeiten vorliegen.
- (3) Unabhängig von Abs. 1 und Abs. 2 c) kann der Studierende durch Antrag innerhalb



der dort genannten Frist beim Externen-Prüfungsausschuss das Studium für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder von seinem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung insgesamt zurücktreten.

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Externen-Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens sechs Wochen nach Studienantritt zu stellen, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Rückkehr in den regulären Studienbetrieb. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung
- (6) der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen können im „transcript of records“, im Zeugnis und im „diploma supplement“ kenntlich gemacht werden.



- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn

- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Entscheidung obliegt dem Externenprüfungsausschuss.

Zur Entscheidungsfindung kann eine Einstufungsprüfung vorgesehen werden.

§ 17 Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten

- (1) Studierende, die
1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen;
 2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (§ 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen; bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf die Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden;
 3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder Familienangehörige betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.
 4. Pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinn von § 7 des Pflegezeitgesetzes pflegen, können Pflegezeiten bis zur Dauer von drei Studienjahren gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der aus Absatz 1 abgeleiteten Rechte ist gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, zu stellen. Er kann jederzeit gestellt werden. Nach Ablauf von sechs



Monaten ist eine Verlängerung für weitere sechs Monate zu beantragen. Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. In den weiteren Fällen des Absatzes 1 sind Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die genannten Voraussetzungen zu belegen.

- (3) Wird die besondere Situation nach Absatz 1 durch die Hochschule anerkannt, dann sind sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen unterbrochen. Das Thema einer ausgegebenen Bachelor- und Masterthesis gilt auf Antrag des Studierenden als nicht vergeben. Die Studierenden werden vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Beträgt die Dauer einer Beurlaubung nach Absatz 1 insgesamt mehr als 36 Monate, so ist das Studium nach der dann geltenden Studien- und Prüfungsordnung fortzusetzen. Der Prüfungsausschuss trifft für die betroffenen Studierenden eine Übergangsregelung, um gravierende Nachteile und eine erhebliche Verlängerung der Studiendauer zu vermeiden.
- (4) Für Betreuungszeiten soll der zuständige Externenprüfungsausschuss eine Verlängerung der nach § 3 maximal zulässigen Studienzeit um bis zu zwölf Monaten im Masterstudiengang gewähren. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Der Studierende ist für die Dauer der Betreuungszeit vom Studium gemäß § 61 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Prüfungen bleibt erhalten. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch Betreuungszeiten unterbrochen werden.

3. Abschnitt: Mastertarbeit, Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 18 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und präzise und effizient zu lösen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Ausnahmen sind zulässig. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang erworbene oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.



- (3) Das Thema der Masterarbeit kann mit dem Erreichen von mindestens 72 Leistungspunkten ausgegeben werden. Die Masterthesis muss spätestens 3 Monate nach Abschluss aller anderen Modulprüfungen angemeldet werden. Nach erfolgreichem Abschluss aller erforderlichen Modulprüfungen erhält der Studierende ein Masterzeugnis, eine Masterurkunde, ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.
- (4) Durch den verantwortlichen Prüfer kann eine weitere geeignete Person hinzugezogen werden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen und dem Externenprüfungsausschuss vorzulegen. Die zu prüfende Person kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der zu prüfenden Person wird vom Externen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Bearbeiter aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Begründung des Antrags hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Externenprüfungsausschuss. Der Grund muss glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn dieser vor dem ursprünglichen Abgabetermin eingegangen ist. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Zwischen der Ausgabe des Themas und dem Abgabetermin der Masterarbeit müssen mindestens sechs Wochen liegen.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim betreuenden Professor in zweifacher Ausfertigung schriftlich und in einfacher Ausfertigung elektronisch abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.



- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Externen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 20 Mastergrad, Masterzeugnis, Masterurkunde

- (1) Hat die zu prüfende Person alle Modul- und Modulteilprüfungen sowie die Masterarbeit erfolgreich erbracht, so ist die Masterprüfung bestanden.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält die zu prüfende Person unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten einschließlich der Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusatzfächer werden auf Antrag mit der Note aufgenommen, aber bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Bei überragenden Prüfungsleistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Das Masterzeugnis wird vom Vorsitzenden des Externen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Aufgrund des Masterzeugnisses wird der zu prüfenden Person eine Masterurkunde mit dem Datum des Masterzeugnisses ausgestellt. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (7) Als Hochschulgrad wird verliehen der Grad des Master of Engineering (M.Eng.).
- (8) Zusätzlich erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („transcript of records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „diploma supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Das „diploma supplement“ und das „transcript of records“ werden vom Vorsitzenden des Externen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (9) Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt der Hochschule Biberach ausgestellt.



4. Abschnitt: Organe

§ 21 Prüfungsorgane und deren Zuständigkeiten

- (1) Prüfungsorgan ist der Externenprüfungsausschuss des Masterstudiengangs Rail Track Engineering.
- (2) Mitglieder des Externenprüfungsausschusses sind der Vorsitzende des Externenprüfungsausschusses sowie bis zu vier Professoren, die regelmäßig Prüfungen in der Externenprüfung Master of Rail Track Engineering abhalten. Diese werden auf Vorschlag der Fakultät vom Rektorat der Hochschule Biberach bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
 - b) Entscheidungen über die Anrechnung von anderen Prüfungsleistungen gemäß § 16,
 - c) Entscheidungen über Versäumnis, Rücktritt und Täuschungen nach § 11 sowie die Ungültigkeit von Prüfungsleistungen nach § 12,
 - d) Feststellung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung,
 - e) Stellungnahme im Widerspruchsverfahren in Prüfungsangelegenheiten,
 - f) Entscheidungen über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 4
 - g) Überwachung, dass die Bestimmungen der Studien- und Externenprüfungsordnung eingehalten werden sowie Prüfung des Lehrangebots und der Studien- und Externenprüfungsordnung.
- (4) Der Externenprüfungsausschuss kann die in Abs. 3 lit. a, b, c und e aufgeführten Aufgabenbereiche auf seinen Vorsitzenden oder einen anderen Professor, der dem Ausschuss angehört, zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten ist bei der Hochschule einzulegen. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Schriftliche Prüfungsarbeiten, die Masterarbeit und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden von der Hochschule zwei Jahre ab der letzten Prüfungsleistung aufbewahrt.



- (2) Die geprüfte Person kann die Einsichtnahme in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, darauf bezogene Gutachten sowie Prüfungsprotokolle beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Prüfungsleistung schriftlich gestellt werden.

§ 23 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß § 1 der Hochschulgebührensatzung i.V. mit Ziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses Anlage 2 erhoben. Sie sind unverzüglich nach der Zulassung zur Externenprüfung (§ 4) zu entrichten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Studien- und Externenprüfungsordnung tritt am 16.07.2025 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2025/26.

Biberach, den 15.10.2025

Vorliegendes Dokument bezieht sich auf die Inhalte der gültigen Externenprüfungsordnung vom 16.07.2025 und die zugehörigen temporären Änderungen vom 15.10.2025.

Professor Dr.-Ing. Matthias
Bahr
Rektor



Teil B Besonderer Teil der Studien- und Externenprüfungsordnung:

§ 1 Prüfungen

Jedes Modul hat eine oder mehrere zugehörige Lehrveranstaltungen und jedes Modul wird über eine Portfolio Prüfung abgeschlossen.

Die Note eines jeden Moduls kann sich zusammensetzen aus benoteten Studienarbeiten, Präsentationen, mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Welche Prüfungsform für welches Modul vorgesehen ist, kann der nachfolgenden Stundentafel entnommen werden.

Stundentafel zum Master of Rail Track Engineering Stand 15.10.2025									
Nr.	Modul	Stunden und LP		Prüfung			Notengewicht		
		Arbeitsaufwand [UE = 45 Minuten]	LP [-]	PVL	Art	Min.	EG	GG	
1	Gleisbau	540	18						
1.1	Gleisbau	285	9,5	St	Stb, M	20	50 % Stb	18	
	Studienarbeit Gleisbau	255	8,5				50 % M		
2	Städtischer Schienenverkehr	540	18						
2.1	Planen und Bauen im Städtischen Schienenverkehr	90	3		Stb, M	20	70 % Stb	18	
	Studienarbeit Städtischer Schienenverkehr	450	15,0				30 % M		
3	Schnittstellen	540	18,0						
3.1	Schnittstellen in der Planung von Schienenverkehrsanlagen	105	3,5	PB	Stb, M	20	50 % Stb	18	
	Studienarbeit Schnittstellen	105	3,5				50 % M		
3.2	Baupraktikum (Präsenz = Betreuungsphase)	15	11,0						
	Baupraktikum (Praktikumsphase)	315							
4	Kompetenzentwicklung	540	18,0						
4.1	Logistik für Bauprofis	24	6,0		Stb, M	20	70% Stb 30 % M	18	
4.2	Grundlagen Bauprojektmanagement	21							
4.3	Führung und Gesundheit	21							
4.4	Führungskompetenzen erkennen und entwickeln	21							
4.5	Nachträge erfolgreich verhandeln	39							
4.6	Digitalisierung	39							
	Studienarbeit Kompetenzentwicklung (Die Studienarbeit beinhaltet Themen aus alle Modulen 4.1 - 4.6)	375	12,0						
5	Masterarbeit mit Kolloquium	540	18						
5.1	Masterthesis		18		ST, PR, M	20	50 % ST 25 % PR 25 % M	18	
Summen		2700	90						

Verwendete Abkürzungen:

M Mündliche Prüfung
PB Praktikumsbericht
PR Präsentation
PR Präsentation

St Studienarbeit unbenotet
Stb Studienarbeit benotet
ST Schriftlicher Teil der Masterthesis